



## **COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.24); Erläuterungen zur Änderung vom 1. Oktober 2021**

### Art. 26a Abs. 1 Bst. c

Die Leistung im Rahmen einer Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffer 1 wird betreffend die Vergütungen der Leistungen nach dem System des Tiers payant im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG dahingehend erweitert, dass die Leistungen bei verstorbenen Personen von der gemeinsamen Einrichtung nach Artikel 18 KVG zu tragen sind.

Bei verstorbenen Menschen mit Verdacht auf Covid-19 ist eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht möglich. Momentan gibt es keine gesetzliche Grundlage, die sich mit der Erstattung der Testkosten von Verstorbenen befasst. Weder das Covid-19-Gesetz noch die Covid-19-Verordnung 3 sehen eine Erstattungsmöglichkeit vor.

Für lebende Personen ohne Krankenversicherung gibt es über die gemeinsame Einrichtung die Möglichkeit der Vergütung von Covid-19-Tests, insofern sie indiziert sind. Praxisgemäss werden heute auch die Kosten für Covid-19-Tests an verstorbenen Personen über diesen Weg abgerechnet, insofern von ärztlicher oder kantonsärztlicher Seite ein Covid-19-Test aus epidemiologischer Sicht und/oder aus Sicht der öffentlichen Gesundheit als erforderlich betrachtet wird. Es handelt sich bei dieser Anpassung um den formellen Nachvollzug einer bestehenden Praxis. Zukünftig soll diese Möglichkeit der Vergütung über die gemeinsame Einrichtung explizit in der Covid-19-Verordnung 3 geregelt werden.

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Änderung der Covid-19-Verordnung tritt am 11. Oktober in Kraft. Anhang 6 Ziffer 1.4.1 Bst. n und Ziffer 1.7.1 Bst. c betreffend die Kostenübernahme für die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests und Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung (für Testzertifikate) bei einmal bzw. noch nicht vollständig geimpften Personen gilt bis zum 30. November 2021.

## **Erläuterungen zu Anhang 6**

### Ziff. 1.1.1 Bst. e

Der Verweis darauf, dass der Bund die Kosten für einen einzigen Test, der frühestens am fünften Tag nach Erhalt der Benachrichtigung der SwissCovid-App durchgeführt wird, übernimmt, wird gestrichen. Die Begegnung ist üblicherweise mehrere Tage vor der Benachrichtigung. Es wäre daher nicht ratsam, nochmals fünf Tage zuzuwarten um einen Test zu machen. Der Bund übernimmt daher einen einzigen Test, wenn man von der SwissCovid-App benachrichtigt wird, ohne fünf Tage warten zu müssen. Der Test kann auch unmittelbar nach der Benachrichtigung durchgeführt werden, um eine potentielle Infektion möglichst frühzeitig festzustellen.

### Ziff. 1.1.1 Bst. i (sowie Änderung in Art. 19 Abs. 1<sup>ter</sup> Covid-19-Verordnung Zertifikate)

Mit Änderung der Covid-19-Verordnung 3 vom 25. August 2021 wurde Art. 19 der Covid-19-Verordnung Zertifikate (SR 818.102.2) mit Abs. 1<sup>ter</sup> ergänzt, womit unter anderem bei negativem Resultat nach einem PCR-Test, der nach einem positiven Ergebnis eines gepoolten PCR-Tests durchgeführt wurde, kein Test-Zertifikat ausgestellt werden kann. Die neue Gliederung von Ziffer 1.1.1 Buchstabe i und entsprechende Anpassung von Art. 19 Abs. 1<sup>ter</sup> Covid-19-Verordnung Zertifikate ermöglicht es nun, dass dies nach einer Untersuchung im Sinne von Ziffer 1.7. (gepoolte PCR-Tests für nicht symptomatische Einzelpersonen) sowie nach Teilnahme an der repetitiven Testung in Betrieben, Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen (Ziffer 2.2 und 3.2) dennoch möglich ist. Dies ist insbesondere aufgrund der erhöhten Bedeutung des Covid-Zertifikates von Relevanz und im Falle der gepoolten PCR-Tests von Einzelpersonen sinnvoll. Bei der repetitiven Testung, insbesondere aber bei der Teilnahme von Einzelpersonen an Speichel-PCR-Pooltests werden häufig die Proben von miteinander nicht in Kontakt stehender Personen gemischt. Personen, die also zufällig in einem positiven Pool waren, können so durch einen zweiten PCR-Bestätigungstest dennoch ein Zertifikat erhalten.

### Ziff. 1.4.1 Bst. e

Es wurden hier die analogen Anpassungen wie in Ziffer 1.1.1 Buchstabe e vorgenommen.

### Ziffer 1.4.1 Bst. h

Es wurden hier die analogen Anpassungen wie in Ziffer 1.1.1 Buchstabe i vorgenommen.

### Ziffer 1.4.1 Bst. n

Diese Bestimmung sieht vor, dass bis Ende November 2021 die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung bei Personen finanziert werden, die eine erste Impfung erhalten haben, jedoch noch nicht vollständig geimpft sind. Bei einer Impfung mit einem mRNA-Impfstoff ist dies nach der zweiten Impfung der Fall. Bei einer Impfung mit dem Johnson & Johnson-Impfstoff (der nur eine Impfung erfordert) 22 Tage nach Impfung. Damit haben diese Personen die Möglichkeit, ohne Kosten ein Test-Zertifikat zu erwerben.

Die Anzahl durchgeführter Impfungen zeigt, dass die Nachfrage nach einer Covid-19-Impfung in den Wochen nach Einführung der erweiterten Zertifikatspflicht für Veranstaltungen und verschiedene Einrichtungen zugenommen hat. Es zeigte sich, dass die Ausdehnung der Zertifikatspflicht einen Teil der noch nicht-geimpften und nicht-genesenen Personen dazu bewogen hat, sich aktiv mit dem Thema Impfen auseinanderzusetzen und sich impfen zu lassen. Die Kostenübernahme bis Ende November kommt den Personen entgegen, die sich nun zwar impfen lassen möchten, für ihren Impfscheid jedoch etwas mehr Zeit benötigt haben.

Die mit der neu eingeführten Bestimmung verbundene vorübergehende Ungleichbehandlung von einmal geimpften und nicht geimpften Personen bezüglich Übernahme der Testkosten durch den Bund ist sachlich begründet und stellt deshalb keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 8 BV dar. Die Impfung ist die zielführende Massnahme zur Bekämpfung der Pandemie und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Der Bundesrat fördert mit dieser befristeten Regelung die Durchimpfung der Bevölkerung, was mit einem erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und epidemiologischen Nutzen verbunden ist.

Alternativ zu einer hohen Durchimpfung droht die Notwendigkeit einschneidender allgemeiner Massnahmen wie Schliessungen von Einrichtungen und Verbote von Veranstaltungen, welche geimpfte und genesene Personen in gleichem Masse wie ungeimpfte treffen würden.

### Ziffer 1.7

Neben der Ermöglichung von repetitiven Pooltests und breiter Hotspot-Testungen in allen Kantonen sollen neu auch Speichel-PCR-Pooltestung – in derselben Weise wie bis anhin Antigen-Schnelltests – finanziert werden. Dieses Verfahren ermöglicht im Vergleich zu Antigen-Schnelltests eine zuverlässigere Identifikation von infizierten Personen. Speichel-PCR-Pooltests sind zudem kostengünstiger, weniger personalintensiv und basieren auf gesammelter guter Evidenz aus der repetitiven Testung in Schulen und Betrieben. Nachteil ist, dass das Resultat erst nach einer längeren Frist zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit wird progressiv ab Mitte Oktober 2021 ausgebaut.

Personen unter 16 Jahren, sowie Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen, das bestätigt, dass sie sich nicht impfen lassen können, soll damit unabhängig vom Grund der Testung der Zugang zu einer sensitiven Diagnostik ermöglicht werden. Die Analyse wird nur bei Personen durchgeführt, die nicht symptomatisch sind.

Im Gegensatz zur Durchführung der gepoolten molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2 im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung oder einer gezielten und repetitiven Testung werden bei der Durchführung bei individuellen Personen sämtliche Tarifpositionen pro Person und nicht pro Pool verrechnet.

#### Ziffer 1.7.1. Bst. a-c

Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 mittels Speichel bei individueller Teilnahme folgender nicht symptomatischer Personen:

- bei Personen bis zu ihrem 16. Geburtstag (*Bst. a*);
- Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (*Bst. b*);

- bei Personen, denen bereits eine Impfdosis verabreicht wurde, die aber noch nicht vollständig geimpft sind (*Bst. c*). Diese Möglichkeit ist analog Ziffer 1.4.1 Bst. n bis Ende November 2021 befristet.

#### Ziffern 2.1.3, 2.2.3, 3.1.4 und 3.2.3

Als Anreiz für das repetitive Testen soll zukünftig die Ausstellung von Zertifikaten beim repetitiven Testen (in Betrieben, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen) vom Bund finanziert werden. Bisher war die Zertifikatsausstellung zwar möglich, aber der Auftraggeber (etwa der Kanton oder der Betrieb) musste die zusätzlichen Kosten tragen. Aus diesem Grund wurde verschiedentlich auf diese Möglichkeit verzichtet.

Da die repetitive Testung lediglich nicht-geimpften Personen empfohlen wird, bleibt sie eine epidemiologisch wertvolle Ergänzung, die es zu fördern gilt. Da die Mehrkosten von Franken 2.50 im Vergleich zu den Kosten der Testung gering sind, ist die zusätzliche Vergütung der Ausstellung von Zertifikaten ein kostengünstiges Mittel, um den Zugang zu Zertifikaten bei Personen, die im Rahmen des repetitiven Testens ohnehin getestet werden, zu gewährleisten.

Entsprechend wurde ein neuer Tarif für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats erstellt und der maximale Höchstbetrag, der vom Bund zu übernehmen ist, entsprechend angepasst.